

Elektrische Widerstandsheizung

6.2 Erläuterungen zu Artikel 19

Artikel 19 Ortsfeste Elektroheizungen

Der Grundsatz ist im kantonalen EnG (Art. 7) geregelt. Das Reglement ordnet die Zuständigkeit und regelt die Ausnahmen.

Ortsfeste Elektroheizungen sind ab 3 kW bewilligungspflichtig. Ausnahmen können gewährt werden für zeitlich befristete Anlagen, beim Betrieb mit überschüssiger Energie unabhängiger Produzenten oder für Anlagen die der Sicherheit von Personen und Sachen dienen.